Bundesrat Drucksache **725/00**

10.11.00

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 10. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/4459 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
- Drucksache 14/4049 -

mit den Maßgaben, dass

a) in Artikel 1
 aa) in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Worte "bei höchstens 20 Prozent" durch die Worte "bei höchstens 15 Prozent" ersetzt werden,
 bb) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "Transport in Fernleitungen" durch die Worte "Transport in Rohrfernleitungen" ersetzt werden,
 cc) § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a wie folgt gefasst wird:
 "a) Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten,",

Fristablauf: 01.12.00

Erster Durchgang: Drs. 331/00

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) in Artikel 4 § 47 Abs. 1 der Satz 1 folgende Fassung erhält:

"Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
b) am Umsatz,
c) an der Zahl der tätigen Personen,
d) an den Lohn- und Gehaltssummen,
e) an den Investitionen,
f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,
g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,
h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten

übermittelt.",

im Übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat Drucksache **725/00** (Beschluss)

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgende Entschließung angenommen:

Der Bundesrat anerkennt das Bemühen der Bundesregierung, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik durch Verringerung der Stichprobe um ein Viertel die Kosten für die Länder zu reduzieren.

Er stellt gleichwohl fest, dass die in seinem Beschluss vom 14. Juli 2000 geforderte Kostenneutralität für die Länder bei Einführung einer Dienstleistungsstatistik nicht erreicht wird. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf entsprechende EU-Vorgaben sieht der Bundesrat davon ab, diesen Gesichtspunkt im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens weiterzuverfolgen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Prüfung von Entlastungsmaßnahmen im Statistikbereich zügig voranzutreiben. Dabei ist auch der Bund in der Pflicht, selbst Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Länder vorzulegen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **725/00** – C

10.11.00

Fz

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 10. November 2000 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften** - Drucksachen 14/4049 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 14/4459 - Nummer 2 der Beschlussempfehlung – angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

„Unter Bezugnahme auf die Änderung des § 47 GWB gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften werden die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt gebeten, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2001 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, der zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

a) Die mit der Auslegung und Anwendung der neuen Regelung des § 47 GWB gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse.

b) Vorschläge für eine ggf. erforderliche Verbesserung oder Erweiterung der Regelung."